



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 29.06.2023, Zl. 902-5/1/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	11.201.700,00
Aufwendungen:	€	11.230.800,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	50.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	€	- 79.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€	10.652.200,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€	10.447.600,00
	€	204.600,00
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€	4.656.100,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€	7.825.000,00
	€	- 3.198.900,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	1.520.000,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	411.300,00
	€	1.108.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	€	- 1.855.600,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ - getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 2.237.776,99

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.